

Für den Nennwerth der Schuldverschreibungen nebst Zinsen haftet solidariſch das geſammte Vermögen der drei Sparkaſſen; überdieß wird dafür vom Staate Garantie geleistet.

§ 2.

Die auszugebenden Schuldverſchreibungen ſind vom Miniſterium an das Sparkaſſendirektorium in Gera nach Bedarf in angemessenen Beträgen hinauszugeben. Dies darf jedoch nur mit Zuſtimmung der Kommiſſion für Verwaltung der Staatſchulden, von welcher die unausgefertigten Schuldverſchreibungen in Verſchuß zu halten ſind, geſchehen.

Der landſtändiſche Kommiſſar hat, ſobald ihm Bedenken beizugehen, bei dem Landtagsauſchuß Inſtruktion einzuholen.

Es ſind dem landſtändiſchen Kommiſſar bezw. dem Landtage vom Miniſterium halbjährlich Nachweiſe über die ausgegebenen und die in der Verwahrung der Sparkaſſen befindlichen Schuldverſchreibungen zu liefern.

§ 3.

Den Schuldverſchreibungen ſind Zinſſcheine auf längſtens zehn Jahre und Talons zur Abhebung der folgenden Reihe von Zinſſcheinen beizugeben.

Die Auszahlung hat gegen bloße Rückgabe der Zinſſcheine bei den Sparkaſſen des Fürſtenthums und bei einer Einlöſungsſtelle in Berlin, welche von dem Sparkaſſendirektorium in Gera bekannt zu machen iſt, von dem jedesmaligen Fälligkeitstermine ab zu erfolgen.

Auch ſind die fälligen Zinſſcheine bei allen Zahlungen an die Bezirksſteuereinnahmen, die Steuerämter und die Sportkaſſen der Amtsgerichte des Fürſtenthums an Zahlungsſtatt anzunehmen.

§ 4.

Die Zinſen verjähren zu Gunſten der Sparkaſſen in vier Jahren vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem ſie fällig geworden ſind.

§ 5.

Die Tilgung der Schuldverſchreibungen iſt durch freihändigen Rückkauf zu bewirken. Von Anfang des Jahres 1894 ab können vom Miniſterium im Einverſtändniſſe mit dem Landtage ſämmtliche Schuldverſchreibungen oder einzelne Serien derſelben gekündigt werden. Bei der Kündigung einzelner Serien entſcheidet über die Reihenfolge das Loos.

Die Ausführung der Kündigung geſchieht durch das Sparkaſſendirektorium in Gera, von welchem die betreffende Bekanntmachung dreimal durch die in § 23 des